

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Dezember 1983

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas über ihre Fischereibeziehungen

(83/652/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf den Beschluß 81/1053/EWG des Rates vom 29. Dezember 1981 über den Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas ⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Regierung Kanadas haben am 30. Dezember 1981 ein Fischereiabkommen unterzeichnet.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Regierung Kanadas haben am 30. Dezember 1981 ein Abkommen in Form eines Briefwechsels über ihre Fischereibeziehungen unterzeichnet.

Die Gemeinschaft und die Regierung Kanadas haben Konsultationen über die Anwendung dieser Abkommen durchgeführt.

Zum Schluß dieser Konsultationen haben sich die beiden Parteien über einen Text in Form eines Briefwechsels geeinigt, der eine für beide Seiten befriedigende Anwendung des Abkommens gewährleisten soll und somit das Abkommen in Form eines Briefwechsels vom 30. Dezember 1981 ergänzt.

Folglich sollte dieser Text, der im Rahmen der Zollkontingente insbesondere eine ab 1. Januar 1984 anwendbare Änderung für bestimmte Fischereierzeugnisse einführt, genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas über ihre Fischereibeziehungen wird hiermit im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut dieses Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates ist ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Abkommen für die Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. AKRIDITIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 53.